



# NACHRICHTEN

Aktueller Service für unsere Mandanten

## Unsere Themen in diesem Monat:

- ◆ Verschiebung des Mehrwertsteuerpaketes
- ◆ Soforthilfe ist umsatzsteuerfrei
- ◆ Strafrechtliches Verhalten bei Beantragung von Kurzarbeit
- ◆ Umsatzsteuerliche Behandlungen von Leistungsstörungen in Folge der Coronakrise
- ◆ Fahrtkostenerstattungen bei Kinderbetreuungskosten
- ◆ Entzug von Aktien ist steuerbegünstigt
- ◆ Verluste aus Geschäftsbetrieben bei Gemeinnützigkeit
- ◆ Übertragung des Kinderfreibetrages
- ◆ Steuerbegünstigte Handwerkerleistungen durch die eigene GmbH
- ◆ Gewerbliche Tätigkeit eines Datenschutzbeauftragten
- ◆ Renovierungskosten sind nicht immer absetzbar

### Fälligkeit zur Abgabe der Beitragsnachweise:

Juni 2020 23.06.2020

### Letzter Zahlungstermin Sozialversicherung:

Juni 2020 26.06.2020

## Aktuell

### Verschiebung des Mehrwertsteuerpaketes

Die EU-Kommission hat beschlossen, das Inkrafttreten zweier EU-Maßnahmen im Bereich der Besteuerung zu verschieben. Damit reagiert sie auf die Schwierigkeiten, mit denen Unternehmen und Mitgliedstaaten derzeit aufgrund der Coronakrise konfrontiert sind. Betroffen ist unter anderem das Mehrwertsteuerpaket. Die nationalen Lieferschwellen sollen durch einen einheitlichen Grenzwert ersetzt werden. Dies betrifft in erster Linie den Onlinehandel. Die Einführung wird vom 01.01.2021 auf den 01.07.2021 verschoben. Zu gegebener Zeit werde ich Sie wieder informieren.

### Soforthilfe ist umsatzsteuerfrei

Das Bayerische Landesamt für Steuern teilte mit, dass die Soforthilfen für Solobeschäftigte, kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte mit wirtschaftlichen

## Juni 2020

Schwierigkeiten aufgrund der Coronapandemie umsatzsteuerfrei sind. Es handelt sich hierbei um echte, nicht steuerbare Zuschüsse. Bitte achten Sie bei der Verbuchung auf das richtige Konto, um nicht automatisch Umsatzsteuer abzuführen. Wenn wir Ihre Buchführung erstellen, werden wir ein Sonderkonto anlegen.

### Strafrechtliches Verhalten bei Beantragung von Kurzarbeit

Die vielfach beantragte Kurzarbeit während der Coronakrise wird in vielen Fällen zu strafrechtlichen Ermittlungen führen. Kurzarbeit kann nur beantragt werden, wenn Arbeitsausfall vorliegt. Wenn ein Arbeitgeber bei der Beantragung von Kurzarbeit wahrheitswidrig darlegt, dass erhebliche Arbeitsausfälle bestehen, hat er damit eine Täuschung begangen. Ihm droht ein Strafverfahren wegen vollendeten oder versuchten Betruges. Dem Arbeitnehmer droht ein Strafverfahren wegen Beihilfe. Wenn dann der Arbeitgeber auch noch das Kurzarbeitergeld aufstockt, weil in Wirklichkeit Mehrarbeit geleistet wurde, droht beiden Beteiligten der zusätzliche strafrechtliche Vorwurf der Lohnsteuerhinterziehung. Daher bitte ich, genau zu überprüfen, ob im Nachhinein die Kriterien des erheblichen Arbeitsausfalls vorliegen.

Dabei helfen wir Ihnen gern.

## Aus der Praxis

### Umsatzsteuerliche Behandlungen von Leistungsstörungen in Folge der Coronakrise

Wenn aufgrund der Coronakrise Leistungen abgesagt, verschoben oder nicht durchgeführt werden, stellt sich auch die Frage, ob Zahlungsansprüche rückabzuwickeln sind. Ausgleichszahlungen können auch für die Aufhebung eines Vertrages vereinbart werden. Dabei ist zu prüfen, ob die eventuell bereits vereinnahmten Gelder oder die noch zu vereinnahmenden Gelder Leistungscharakter haben oder ob sie Schadenersatz darstellen. Letzteres wäre umsatzsteuerfrei. Daher bitte ich Sie, sich bei solchen Vereinbarungen beraten zu lassen.